

# Aushilfenversicherung AGRISANO

Unfallversicherung des Schweiz. Bauernverbandes, Brugg, für das nicht dem UVG unterstellte Aushilfspersonal  
Versicherungsträger: SOLIDA Versicherungen AG, Saumackerstr. 35, 8048 Zürich

## I. ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

### 1. Geltungsbereich

Diese AVB gelten für alle kantonalen bäuerlichen Organisationen, die sich der Unfallversicherung des Schweizerischen Bauernverbandes, Brugg (nachstehend SBV) für das Aushilfspersonal angeschlossen haben.

### 2. Versicherungsträger

Versicherungsträger ist die SOLIDA Versicherungen AG, Zürich, (nachstehend SOLIDA). Zu diesem Zweck hat der SBV mit der SOLIDA einen Kollektivversicherungsvertrag abgeschlossen.

### 3. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt automatisch solange der Inhaber des Landwirtschaftsbetriebes, der Betriebsleiter oder dessen Ehefrau Mitglied der Krankenkasse AGRISANO ist. Jedem Betrieb wird ein Exemplar der AVB ausgehändigt.

### 4. Versicherte Personen

Versichert sind Aushilfen und Tagelöhner jeden Alters, sofern sie nicht der obligatorischen Unfallversicherung gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20.3.1981 (UVG) unterstellt sind. Bestehen Zweifel über die Unterstellung, sind die betreffenden Bestimmungen des UVG und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) massgebend. Nicht als Aushilfen gelten, und somit nicht versichert sind Familienangehörige des Betriebsinhabers, welche auf dem gleichen landwirtschaftlichen Betrieb leben.

### 5. Leistungsanspruch

Versichert sind nur Berufsunfälle inkl. Arbeitsweg. Für die Abgrenzung gelten die Bestimmungen des UVG zur Zeit des Unfalls. Nicht versichert sind Personen, die dem UVG unterstehen.

### 6. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Unfälle infolge kriegerischer Ereignisse in der Schweiz.

### 7. Versicherungsleistungen

#### 7.1 Heilungskosten

Die SOLIDA übernimmt die in lit. a) bis c) hiernach aufgeführten Kosten in betraglich unbegrenzter Höhe, soweit sie innerhalb von fünf Jahren nach dem Unfalltag entstehen.

a) die ambulante Behandlung durch den Arzt oder den Zahnarzt und die auf Anordnung des Arztes durch medizinische Hilfspersonen vorgenommenen wissenschaftlich anerkannten Heilwendungen. Mehrkosten, die durch Sonderwünsche des Versicherten entstehen, z.B. besonders aufwendige und teure bzw. rein kosmetische Massnahmen, werden nicht bezahlt; ferner werden die zur Heilung dienlichen Hilfsmittel, wie Stützkorsetts und dergleichen, nicht aber Prothesenkosten übernommen.

- b) die vom Arzt oder Zahnarzt verordneten Arzneimittel  
c) die Behandlung, Verpflegung und Unterkunft in der allgemeinen Abteilung der zuständigen öffentlichen Heilanstalt. Wird ein Versicherter aus medizinischen Gründen in einer öffentlichen Heilanstalt ausserhalb seines Wohnkantons behandelt, so werden die Kosten der allgemeinen Abteilung dieser Heilanstalt übernommen.  
d) die ärztlich verordneten Nach- und Badekuren. Voll übernommen werden die Behandlungskosten. Der Beitrag an die Kosten für Unterkunft und Verpflegung beträgt höchstens CHF 50.- pro Tag.  
e) die notwendigen Reise-, Transport- und Rettungskosten bis höchstens CHF 10'000.- pro Fall.  
f) die notwendige Überführung einer Leiche an den Bestattungsort bis höchstens CHF 5'000.-.

Die Leistungen entfallen in dem Masse, als sie von einem haftpflichtigen Dritten übernommen werden.

#### 7.2 Unfalltaggeld

Führt der Unfall zu einer Arbeitsunfähigkeit, besteht während der ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit für Personen, die das 15. Altersjahr beendet haben, Anspruch auf ein Taggeld von CHF 50.-. Die Taggeldleistung beginnt am 15. Tag nach dem Unfalltag. Sie ist begrenzt auf die 720 Tage, die dem Unfalltag folgen. Das Taggeld wird voll oder teilweise, je nach Ausmass der Arbeitsunfähigkeit, bezahlt. Hat der Versicherte im Zeitpunkt des Unfalls das 65. Altersjahr überschritten, wird das halbe Taggeld ausbezahlt. Kinder, welche im Zeitpunkt des Unfalls noch nicht 15 Jahre alt sind, erhalten kein Taggeld.

#### 7.3 Invaliditätskapital

Versichert ist ein Invaliditätskapital von CHF 50'000.- mit Progression. Hat der Unfall eine voraussichtlich bleibende, d.h. lebenslängliche Invalidität zur Folge, wird das Invaliditätskapital, welches sich nach dem Grad der Invalidität und der vereinbarten Versicherungssumme bestimmt, ausbezahlt. Das Kapital wird ausgerichtet, sobald der Invaliditätsgrad definitiv feststellbar ist. Der Invaliditätsgrad wird nach folgenden Grundsätzen bestimmt: Feste Invaliditätsgrade bei vollständigem Verlust oder vollständiger Gebrauchsunfähigkeit:

100%	beider Arme oder Hände, beider Beine oder Füsse, eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder Fusses
70%	eines Armes im Oberarm
60%	eines Unterarmes oder einer Hand
22%	eines Daumens
15%	eines Zeigefingers
8%	eines anderen Fingers
60%	eines Beines im Oberschenkel
50%	eines Beines im Kniegelenk oder im Unterschenkel
40%	eines Fusses
100%	der Sehkraft beider Augen
30%	der Sehkraft eines Auges
60%	des Gehörs auf beiden Ohren
15%	des Gehörs auf einem Ohr

Bei nur teilweise Verlust oder teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad. Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile wird er Invaliditätsgrad in der Regel durch Addition der Prozentsätze ermittelt; er kann aber nie mehr als 100% betragen. Waren Körperteile schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, wird bei Feststellung des Invaliditätsgrades der schon vorhandene, nach obigen Grundsätzen bestimmte Invaliditätsgrad abgezogen. Lässt sich der Invaliditätsgrad nicht nach den vorgenannten Fällen bestimmen, wird er aufgrund der bleibenden körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen, unter Berücksichtigung des Ausmasses der Arbeitsunfähigkeit und der persönlichen Verhältnissen des Versicherten bestimmt. Für psychische und nervöse Störungen wird eine Invaliditätsentschädigung nur gewährt, soweit sie auf eine durch den Unfall verursachte organische Erkrankung des Nervensystems zurückzuführen sind. Da progressive Invaliditätsversicherung vereinbart ist, wird die Entschädigung wie folgt ermittelt:

Für den 25% nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades aufgrund der einfachen für Invalidität versicherten Summe; für den 25%, nicht aber 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades aufgrund der dreifachen für Invalidität versicherten Summe; für den 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades aufgrund der fünffachen für Invalidität versicherten Summe. Dadurch werden die Invaliditätssätze bei Invalidität von über 25% wie folgt erhöht:

von %	auf %	von %	auf %	von %	auf %	von %	auf %
26	28	45	85	64	170	83	265
27	31	46	88	65	175	84	270
28	34	47	91	66	180	85	275
29	37	48	94	67	185	86	280
30	40	49	97	68	190	87	285
31	43	50	100	69	195	88	290
32	46	51	105	70	200	89	295
33	49	52	110	71	205	90	300
34	52	53	115	72	210	91	305
35	55	54	120	73	215	92	310
36	58	55	125	74	220	93	315
37	61	56	130	75	225	94	320
38	64	57	135	76	230	95	325
39	67	58	140	77	235	96	330
40	70	59	145	78	240	97	335
41	73	60	150	79	245	98	340
42	76	61	155	80	250	99	345
43	79	62	160	81	255	100	350
44	82	63	165	82	260		

Hat der Versicherte im Zeitpunkt des Unfalles das 65. Altersjahr überschritten, entfällt die progressive Invaliditätsversicherung, d.h. die Entschädigung erfolgt aufgrund der einfachen versicherten Summe

## 7.4 Todesfall

Das Todesfallkapital beträgt für Personen, die das 15. Altersjahr vollendet haben CHF 25'000.-, für jüngere und Personen im AHV-ordentlichen Rentenalter die Hälfte. Stirbt eine versicherte Person an den Folgen eines versicherten Unfalles, so zahlt die SOLIDA die Todesfallsumme an die folgenden, nacheinander bezugsberechtigten Personen:

- den Ehegatten
- die Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder zu gleichen Teilen
- die Eltern

Sind keine der vorerwähnten Hinterbliebenen vorhanden, so zahlt die SOLIDA CHF 2'000.- als Bestattungskosten. Ein allenfalls bereits ausbezahltes Invaliditätskapital wird auf das Todesfallkapital angerechnet.

## 8. Finanzierung / Beitragserhebung

Mit der Zusatzversicherung für ergänzende Leistungen AGRISpezial der AGRISANO wird bei Erwachsenen die Prämie für die Aushilfenversicherung von CHF 1.- pro Monat erhoben. Nicht beitragspflichtig sind die Kinder.

## 9. Verhalten bei einem Unfall

### a) Unfallanzeige

Nach Eintritt eines Unfalls ist der AGRISANO Regionalstelle oder dem SBV eine vollständig ausgefüllte Unfallanzeige einzureichen. Von einem Todesfall ist die Meldung innerhalb von zwei Tagen nach dem Unfall (wenn nötig telefonisch) zu erstatten.

### b) Unfallbehandlung

Nach dem Unfall ist so bald als möglich ein patentierter Arzt beizuziehen und für sachgemässe Pflege zu sorgen. Ferner hat der Versicherte bzw. der Anspruchsberechtigte alles zu tun, was zur Abklärung des Unfalls und seiner Folgen dienen kann; der Versicherte hat insbesondere die Ärzte, die ihn behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber der SOLIDA zu entbinden und die Untersuchung durch die von der SOLIDA beauftragten Ärzte zu gestatten; im Todesfall haben die Anspruchsberechtigten Hinterlassenen die Einwilligung zur Vornahme einer Sektion zu erteilen, sofern für den Tod noch andere Ursachen als der Unfall möglich sind.

## 10. Gerichtsstand

Die SOLIDA anerkennt für Streitigkeiten aus dieser Versicherung den Gerichtsstand des schweizerischen Wohnortes des Versicherten bzw. Anspruchsberechtigten.

## 11. Anwendbares Recht

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.